

Die Unterstützung der kriminologischen Forschung durch den Bund

Autor(en): **Schürmann, Priska**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **3 (1977)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Unterstützung der kriminologischen Forschung durch den Bund

von Priska Schürmann

Bis in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts lag die Forschung allgemein in Überwiegendem Masse in den Händen der Hochschulkantone. Aus den Mitteilungen Nr.4 vom Oktober 1967 des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung : " 15 Jahre Nationalfonds" entnehmen wir, dass sich der Bund lediglich durch die der ETH bewilligten Kredite mit schönem Erfolg an den Gesamtleistungen der schweizerischen Wissenschaft beteiligte. "Die finanziellen Anforderungen stiegen aber überall von Jahr zu Jahr, und bei bestem Willen auf allen Seiten wurde es für die Hochschulkantone immer schwieriger, die für die Durchführung moderner Forschung notwendigen Räume, Geräte und Gehälter in gleichem Mass zur Verfügung zu stellen, wie es in anderen zentralistisch verwalteten Ländern möglich war. Der Schweiz drohte eine Krise ihrer wissenschaftlichen Forschung, und mit Besorgnis registrierten unsere Wissenschaftler bei Besuchen im Ausland den immer grösser werdenden Rückstand unseres Landes, der besonders nach 1945 anwuchs." 1) Die schweizerische Forschung lief Gefahr, den Anschluss an das Ausland zu verlieren. In dieser Notsituation griff der Bundesrat im Jahre 1944 erstmals helfend ein ; für zusätzliche Forschungen an Hochschulen oder anerkannten wissenschaftlichen Organisationen wurden Bundesbeiträge aus Arbeitsbeschaffungsmitteln von jährlich einer Million Franken zur Verfügung gestellt. Zwei Jahre später wurde aufgrund eines Bundesbeschlusses die Forschung auf dem Gebiet der heute zu heftigen Diskussionen führenden Atomenergie durch die Zuteilung von Forschungsaufgaben an verschiedene physikalische Institute der Hochschulen initiiert und intensiviert.

Im Bereiche der reinen Forschung, insbesondere in den Geisteswissenschaften und in der Förderung eines leistungsfähigen Nachwuchses blieb die Lage weiterhin kritisch. Diese Situation führte im Dezember 1950 zu einer Eingabe durch eine repräsentative Delegation der schweizerischen Wissenschaftler an den Bundesrat, welche die Schaffung des "Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagenforschung" vorschlug. Bundesrat und Eidgenössische Räte zeigten grosses Verständnis für die Anliegen der Wissenschaftler und ermöglichten im Jahre 1952 die Errichtung dieser Stiftung. Damit war ein Instrumentarium geschaffen worden, welches heute im Bereiche der Forschung nicht mehr wegzudenken ist. Die Betriebsmittel der privatrechtlichen Stiftung werden zu 99,5 Prozent aus Bundesmitteln bereitgestellt und sind von anfänglich 2 Millionen Franken im Jahre 1952 auf nunmehr 126 Millionen Franken in diesem Jahr angestiegen. Diese Mittel werden dort eingesetzt, wo Forschungsarbeiten aus anderen Quellen nicht genügend finanziert werden können und wo es sich nicht um Forschung mit kommerziellem Zweck handelt. Grundsätzlich sind vier Beitragsarten geschaffen worden :

1) S.2 ff.

- Forschungsbeiträge zur Unterstützung von Forschungsarbeiten ausgewiesener Forscher ;
- Publikationsbeiträge zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten ;
- persönliche Beiträge zur festen Anstellung besonders ausgewiesener Forscher ad personam ; und
- Stipendien zur Förderung junger angehender und fortgeschrittener Forscher.

Im Rahmen der vier Beitragsarten können finanzielle Mittel für alle wissenschaftlichen Disziplinen ausgerichtet werden, wobei die drei Hauptgruppen Geisteswissenschaften, Exakte und Naturwissenschaften, Biologie und Medizin unterschieden werden.

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, dem

- a) die Hochschulen und wissenschaftliche Körperschaften,
- b) der Bund und die Kantone, sowie
- c) weitere kulturelle und wirtschaftliche Institutionen

angehören sollten. Eine ähnliche heterogene Mischung von Interessengruppen finden wir im Forschungsrat. Ueber die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gremien des Nationalfonds möchte ich mich jedoch an dieser Stelle nicht näher äussern, da ich mich erstens nicht für kompetent genug halte - ein Mitarbeiter aus der Administration des Nationalfonds wäre hier sicher richtiger am Platze - und zweitens um zum Thema der heutigen Tagung zu kommen.

Wie steht es nun mit der kriminologischen Forschung ? Wenn wir die Jahresberichte des Nationalfonds aufschlagen, müssen wir vorerst feststellen, dass unter der Rubrik "Geisteswissenschaften" der Abschnitt "Kriminologie" fehlt. Projekte mit kriminologischer Fragestellung werden innerhalb verschiedenen Abschnitten zugeordnet.

In den Jahresberichten der letzten fünf Jahre finden wir unter der Rubrik Geisteswissenschaft zwei Projekte, welche auf eine kriminologische Fragestellung schliessen lassen. Unter dem Abschnitt Rechtswissenschaft in den Berichten der Jahre 1973 und 1974 die unter der Leitung von Herrn Prof. Stratenwerth, Basel, durchgeführte "Untersuchung über den Erwachsenen-Strafvollzug in der Schweiz" die sicher zur kriminologischen Forschung gezählt werden dürfen. Wenn wir den Begriff der Kriminologie noch etwas weiter fassen, kann auch das Projekt, das unter der Leitung von Herrn Prof. Tuggener steht und die Konzepte der Heimerziehung untersucht, erwähnt werden. In einer 1. Stufe wurden die Konzepte aller Erziehungsheime, in einer Anschlussstufe noch die Konzepte aller Erziehungsheime, für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche analysiert. Die Subsumierung dieses Projektes unter kriminologischer Forschung ist insofern gerechtfertigt, als die Anwendung dieser Konzepte deviante Kinder und Jugendliche behandelt und betreut werden. Dieses Projekt finden wir unter der Rubrik Pädagogik. Die unterschiedliche Zuordnung ist sicher darauf zurückzuführen, dass der Forscher, der beim Nationalfonds ein Gesuch eingibt, dies mangels einer eigenständigen Rubrik der Kriminologie, seinem angestammten Fachgebiet zuordnet. Zudem ist die Kriminologie an sich eine junge Wissenschaft und eine fachspezifische Ausbildung zum Kriminologen ist in der Schweiz nicht möglich. Es sind Juristen, Mediziner, Psychiater, Pädagogen und

Soziologen, welche die Frage nach den Ursachen delinquenten Verhaltens stellen. Die Referentenliste der heutigen Tagung bestätigt dies in schönster Weise.

Gesamthaft gesehen, hatte der Nationalfonds in den letzten Jahren die beiden oben erwähnten kriminologischen Projekte mit rund 600'000 Franken unterstützt. Diese Entwicklung wird sich im Laufe dieses Jahres hoffentlich fortsetzen; denn nebst der üblichen Forschungsförderung des Nationalfonds hat dieser auch die Möglichkeit "Nationale Forschungsprogramme" durchzuführen. Bei den nationalen Forschungsprogrammen ist nicht der einzelne Forscher der Initiator, sondern das Eidgenössische Departement des Innern in Zusammenarbeit mit anderen Departementen, der Schweizerische Wissenschaftsrat und der Schweizerische Nationalfonds, welche dem Bundesrat einen Programmrahmen, das heisst konkret, eine Summe von Themen, zur Genehmigung unterbreiten. Der Bundesrat bezeichnet die Forschungsprogramme, die in Ausführungsplänen, für welche der Nationalfonds unter Beizug von Experten zuständig ist, konkretisiert werden. Diese Ausführungspläne müssen wiederum durch den Bundesrat genehmigt werden.

"Die Nationalen Forschungsprogramme bezwecken die Durchführung von Forschungen, die zur Lösung von Aufgaben im nationalen Interesse benötigt werden. Sie umfassen sowohl den Aufbau der erforderlichen Forschungskapazität als auch die Koordination und Ausrichtung von Forschungstätigkeiten auf die im Programmrahmen festgelegten Ziele." (Zitiert aus der Verordnung zum Bundesbeschluss über die Beiträge an die Stiftung "Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" in den Jahren 1975-1979, vom 31. März 1976, Art. 11).

Der erste Programmrahmen umfasst die Zeitspanne vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1979 und ist den "Problemen der sozialen Integration in der Schweiz" gewidmet. Der junge und der alte Mensch bilden die Zielgruppen dieses Programms. Ich möchte mich hier auf die Jugend beschränken und auf die beiden thematischen Schwerpunkte hinweisen, welche eine kriminologische Fragestellung zulassen; es sind dies

- die Karriereforschung bei devianten Jugendlichen, und
- die Effizienzforschung von Massnahmen, welche der Integration Jugendlicher in die Gesamtgesellschaft dienen, einschliesslich Kosten/Nutzenrelationen.

Ich darf aus dem Ausführungsplan zitieren, was genau darunter zu verstehen ist:

Unter langfristigen Verläufen bei devianten Jugendlichen sind "Untersuchungen über die Laufbahn von verhaltensgestörten, überangepassten und behinderten Jugendlichen gemeint, Auswirkungen vorbeugender und korrigierender Massnahmen. Prüfung einzelner Hypothesen über:

- Einfluss der Prognostizierung von Verhaltensstörungen für die spätere Laufbahn der Betroffenen, insbesondere einer prognostischen Beurteilung durch Schulpsychologen oder Psychiater.
- Verlaufsbeeinflussung durch Ziel- und Wertvorstellungen von Sozialarbeitern, Erziehern, Animatoren und Therapeuten.
- Bestimmung relevanter familiärer Faktoren für die spätere Eigenständigkeit und soziale Integration des Jugendlichen.

- Praxisrelevante Kriterien für Heimeinweisungen und Umpazierungen."

Die Begründung dieser Hypothesen lautet : "Die Erklärung der Wechselwirkungen zwischen abweichendem Verhalten und getroffenen bzw. unterlassenen Massnahmen sowie anderen Umgebungsfaktoren soll es ermöglichen, Massnahmen inskünftig zielsicherer zu empfehlen.

Unter Effizienzforschung (einschliesslich Kosten/Nutzenrelationen) sind Untersuchungen über die in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendhilfe vorhandenen Organisationen und Institutionen im Hinblick auf ihre Zielsetzung, Legitimationen und gesellschaftlichen Auftrag, interne Struktur und personelle Ausrüstung, ideologische Ausrichtung, Kooperationsformen, Arbeitsmethodik sowie im Hinblick auf ihr Bild in den Augen der Öffentlichkeit gemeint.

Insbesondere ist zu untersuchen, ob die Tätigkeit der Institutionen in ihren Auswirkungen den gesetzten Zielen entsprechen und in welchem Verhältnis diese Auswirkungen zum getätigten Aufwand stehen.

Im Bereiche der Prävention ist insbesondere zu denken an die Effizienz von Jugendorganisationen, Jugendclubs, Freizeitzentren, aber auch schulischer Unterrichtsfächer wie Lebenskunde, staatsbürgerlicher Unterricht und fächerübergreifende Gesundheitserziehung.

Im Bereiche der Reparation sind vor allem Heime, Erziehungsanstalten, Strafanstalten, Rehabilitationszentren für Drogensüchtige, Beratungs- und Betreuungsinstanzen auf freiwilliger und gesetzlicher Grundlage von Interesse." 2)

Wiederum die Begründung dieser Hypothesen : "Effizienzforschung ist nicht nur bedeutsam für die Schaffung, Beibehaltung oder Aenderung vorhandener Massnahmen und Institutionen sowie deren Anwendung, sondern auch als Hilfeleistung für die Schaffung oder Aenderung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen." 3)

Zu diesen beiden thematischen Schwerpunkten sind insgesamt über 25 Projekte eingegangen; ca.5 Projekte befassen sich ganz konkret mit Fragen der Ursachen von Verhalten straffälliger Jugendlicher. Da die Evaluation noch nicht abgeschlossen ist, kann über die einzelnen Projekte nicht gesprochen werden, und ich kann Ihnen leider auch nicht sagen, ob ein kriminologisches Projekt beitragsberechtigt wird. Die Entscheidung wird den Verantwortlichen sicher schwer fallen, vor allem auch deshalb, weil weit über den zur Verfügung gestellten Kredit von 4 Millionen Franken für 5 Jahre, Projekte eingegangen sind.

Soweit meine Ausführungen zur direkten Unterstützung kriminologischer Forschung durch den Bund.

Im zweiten Teil meines Referats möchte ich auf Arbeiten und Projekte hinweisen, welche eher als Bereitstellung von Daten und Materialien, welche kriminologische Forschung ermöglichen, bezeichnet werden müssen und kleinere Arbeiten, welche im Rahmen der Verwaltungstätigkeit möglich sind. Es versteht sich von selbst, dass bei der Eidgenössischen Justizabteilung, insbesondere aber bei der Sektion Straf- und Massnahmen-

1) Ausführungsplan S. 7 ff

2) und 3) a.a.O., S.8

vollzug, die Institutionen für die Behandlung und Betreuung von Delinquenten im Vordergrund stehen. D.h. aber nicht, dass wir Forschungsprojekten, die sich mit ambulanten Massnahmen befassen, wie z.B. die im StGB verankerte Erziehungshilfe, nicht eine ebenso grosse Bedeutung zumessen.

Ich möchte hier auf zwei Arbeiten hinweisen, welche in unserer Sektion verfasst wurden :

1. Aufgrund einer Anfrage der türkischen Botschaft in Bern nach der Anzahl ihrer in schweizerischen Strafanstalten inhaftierten Staatsangehörigen, nahm die Eidgenössische Justizabteilung die Gelegenheit wahr, eine Umfrage über Ausländer in schweizerischen Gefängnissen durchzuführen.
Dabei wurden Merkmale wie Nationalität, Alter, Delikt, Rechtsgrundlage und Strafdauer der in Strafanstalten, kleineren und regionalen Gefängnissen inhaftierten Ausländer erfragt.
Die eingegangenen Daten wurden vom Sektionschef, Herrn Dr. Baechtold, zusammengestellt und kommentiert. Da die Einzelresultate schlecht in gekürzter Form hier wiedergegeben werden können, muss ich die Interessenten unter Ihnen auf die Publikation der Ergebnisse im Heft Nr.4, 1976, des "Strafvollzugs in der Schweiz" verweisen.¹⁾
2. Anlass einer anderen Untersuchung war die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere die revidierten Jugendstrafrechtsartikel. Mit der Revision wurden zwei neue Heimtypen ins Gesetz aufgenommen, welche der Aufnahme der "besonders Schwierigen" dienen sollen. Es handelt sich um das Therapieheim und die Anstalt für Nacherziehung. Der Gesetzgeber selbst hat es jedoch unterlassen, die beiden neuen Heimtypen zu umschreiben; nur den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, welche Zielgruppe anvisiert wurde. Die Eidgenössische Justizabteilung war in der Funktion als Subventionsbehörde jedoch gezwungen, die Heimtypen sowohl von der Zielgruppe, der pädagogisch-therapeutischen Konzeption als auch von den personellen und infrastrukturellen Anforderungen her zu umschreiben, weil der Subventionssatz für Neu- und Umbauten für diese beiden Heimtypen höher liegt als für das klassische Erziehungsheim.

Die in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Töchterneime (ATH) und der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter (JHL) vorbereitete und durchgeführte Untersuchung bildete die Grundlage für die Formulierung der durch die Justizabteilung unter Beizug einer Studienkommission erarbeiteten Richtlinien. Die Untersuchung hat wesentliche Strukturprobleme der stationären Betreuung und Behandlung Jugendlicher in der deutschsprachigen Schweiz aufgezeigt. Die Auswertung der Daten der von den Erziehungsinstitutionen den einweisenden Behörden wieder zur Verfügung gestellten Jugendlichen hat gezeigt, dass drei Kategorien von Jugendlichen in den damals bestehenden Erziehungseinrichtungen nicht adäquat betreut und behandelt werden konnten :

- a) die psychisch schwerst gestörten Jugendlichen,
- b) die sozialgefährlichen Jugendlichen, und
- c) die Jugendlichen mit einer akuten Fluchtproblematik.

1) Abgedruckt im "Kriminologischen Bulletin", 2.Jg., No 1/Juni 1976

Dabei haben sich folgende Umschreibungen dieser drei Kategorien aus den Daten ergeben:

- a) Als psychisch schwerst gestört wurden Jugendliche erfasst, wenn
- der Massnahmevorschlag des Heimleiters für die Weiterbehandlung des Jugendlichen auf Einweisung in eine psychiatrische oder jugendpsychiatrische Klinik lautet (nicht aber jene Fälle, in denen ein früherer Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik nachgewiesen ist);
 - eine eigentliche Drogenabhängigkeit vorliegt (nicht aber bei Gewohnheits- oder gar Gelegenheitskonsum von Drogen);
 - der Jugendliche einen Selbstmordversuch unternommen hat, oder wenn auf bestimmte speziell erhebliche Störungen ausdrücklich hingewiesen wurde (z.B. Hospitalismus, Schizophrenie, schwere Neurose mit Nebenerscheinungen).
- b) Als sozialgefährlich gelten hier jene Jugendlichen, welche
- Delikte wie Einbruch, Raub/Erpressung oder Körperverletzung begangen haben;
 - sich im Heim als sozialgefährlich erwiesen haben (Dealen mit Drogen im Heim).
- c) Vom Vorliegen einer erheblichen Fluchtproblematik glauben wir in jenen Fällen sprechen zu müssen, wo
- Fluchten rein quantitativ häufig vorliegen, z.B. wo bei einem höchstens dreimonatigen Heimaufenthalt mindestens 5 Fluchten, und bei einem höchstens 18monatigen Heimaufenthalt mindestens 11 Fluchten zu verzeichnen waren;
 - regelmässige (wenn auch zahlenmässig nicht allzu häufige) Fluchten zu selbstschädigender und sozialgefährlicher Delinquenz oder zu einer Gefährdung durch Drogenkonsum führten (nicht aber, wenn einmal auf einer Flucht ein Töffli gestohlen wurde);
 - durch zeitweilige Abwesenheit vom Heim eine Erziehung verunmöglicht wurde (regelmässiges nächtliches Aussteigen aus dem Heim)¹⁾

Nebst den der einweisenden Instanz wieder zur Verfügung gestellten Jugendlichen wurden auch die von den Erziehungseinrichtungen aus verschiedensten Gründen nicht aufgenommenen Jugendlichen erfasst. Die Daten dieser Jugendlichen werden in einem zweiten Teilbericht veröffentlicht werden, der zur Zeit noch in Bearbeitung ist.

Aufgrund der Formulare für die Subventionsgesuche, welche alljährlich bei der Justizabteilung eingehen, und den Daten, welche von dieser durch separate Befragung eingeholt werden, z.B. über die durchschnittliche

1) Aus: Strukturprobleme der stationären Behandlung und Betreuung Jugendlicher in der deutschsprachigen Schweiz.

Auslastung von Heimplätzen, würde ebenfalls die Möglichkeit bestehen, diese Daten aufzuarbeiten, um als Grundlage für kriminologische Fragestellungen im weitesten Sinne des Wortes zu dienen, so z.B. der Grund der Heimeinweisung in Verbindung mit der sozialen Situation des Klienten und andere Fragen mehr.

Abschliessend sei noch auf ein Projekt hingewiesen, welches ebenfalls in den Bereich des Bereitstellens von Daten für die Forschung gehört:

Im Jahre 1976 beschloss der Europarat, an alle ihm angeschlossenen Staaten die Empfehlung herauszugeben, eine einheitliche Rückfälligenstatistik aufzubauen. Die Empfehlung enthält das absolute Minimum von Daten, um als Rückfälligenstatistik gelten zu können. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat diese Empfehlung des Europarates angenommen und der Justizabteilung den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Statistischen Amt und den beteiligten Instanzen, die Aufgabe zu lösen. Doch über das Projekt der Rückfälligenstatistik und das geplante Kriminalistische Informationssystem KIS wird Sie heute Nachmittag Herr Gilomen vom ESTA näher orientieren.

Lassen Sie mich zum Schluss die Schwerpunkte kriminologischer Forschung für unsere Abteilung kurz darlegen:

Ein erster Schwerpunkt liegt bei der Projektforschung. Damit ist die wissenschaftliche Begleitung neuer methodischer Ansätze unter Einschluss von katamnesticen Untersuchungen gemeint. Dringlich und von den Fachleuten unbestritten wären derartige Untersuchungen insbesondere für geschlossene pädagogisch-therapeutische Intensivabteilungen in bestehenden Erziehungsheimen, für neue Institutionen nach Art. 93ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches - die oben erwähnten Heimtypen - , für Drogenzentren und Grossfamilien.

Den Spezialanstalten - Therapieheim und Anstalt für Nacherziehung - wird für die Anerkennung als subventionsberechtigte Einrichtung auch die Aufgabe gemacht, eine Effizienzkontrolle durchzuführen. Ueber die Ausgestaltung dieser Auswertung ist man sich jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar. Es wird Aufgabe des für die Behandlung von Anerkennungsgeschäften betreffend Erziehungsrichtungen nach Art. 93ter StGB eingesetzten Fachausschusses sein, - in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Justizabteilung, diese Frage zu lösen. Unbestritten ist die Notwendigkeit einer nach einheitlichen Kriterien durchgeführten Effizienzkontrolle, um die Vergleichbarkeit der Resultate zu gewährleisten.

Ebenso nötig wären vergleichende Untersuchungen über die Effizienz der vorhandenen Mittel der institutionalisierten Fremderziehung, wobei Effizienz unseres Erachtens nicht bloss an quantitativen "Bewährungs"- oder "Rückfallquoten" abgelesen werden sollte, sondern in Abhängigkeit von methodischen Faktoren, sowie von Grad und Art der Persönlichkeitsstörung der Jugendlichen ermittelt werden.

Es versteht sich von selbst, dass wir jede Intensivierung der Forschung im Bereiche der Kriminologie, des Strafvollzugs und der institutionalisierten Fremderziehung nur begrüssen und im Rahmen unserer Möglichkeiten auch unterstützen, liefert sie uns doch nicht nur Antworten auf die Frage nach den Ursachen delinquenten Verhaltens, sondern auch Grundlagen für mögliche kriminalpolitische Entscheidungen.

Résumé de l'exposé de Mme Priska Schürmann sur l'aide financière de la Confédération à la recherche criminologique.

La recherche criminologique a pu se développer en Suisse depuis la création du Fonds national pour la recherche scientifique en 1952, dont les crédits ont atteint en 1977 126 millions. Bien que la criminologie ne soit pas expressément mentionnée comme objet de la recherche, il est admis qu'elle est une des sciences morales. C'est ainsi qu'ont été subventionnées les analyses entreprises sur l'exécution des peines, sous la direction du Prof. Stratenwerth. Une autre étude a pour objet la rééducation des jeunes en établissement. Ces deux recherches ont bénéficié de subsides d'un montant total de 600.000.- fr. Le programme des travaux acceptés pour 1975-1979 comprend des recherches sur l'intégration sociale en Suisse, notamment des recherches sur l'intégration évolution de jeunes déviants et une autre du type dit "coûts-bénéfices" sur l'efficacité des mesures visant la réintégration des jeunes. 25 projets sont déjà parvenus.

De son côté, la Direction fédérale de la Justice, section de l'exécution des peines et mesures a la possibilité d'entreprendre certaines recherches sur la base des rapports qu'elle reçoit des établissements dont l'exploitation est subventionnée. Une de ces études porte sur les caractéristiques que doivent présenter les établissements pour bénéficier des subsides spéciaux alloués aux maisons dites de thérapie et de rééducation. Sur la base de ces études ont été élaborées des lignes directrices. On a dégagé trois catégories de mineurs admissibles dans ces établissements très spécialisés : les adolescents gravement perturbés psychologiquement (p.ex. drogués profondément dépendants), les adolescents dangereux et les fugueurs incoercibles. Un autre projet concerne la statistique des récidives.

Anschrift der Verf : Dr. Priska Schürmann, Eidg. Justizabteilung,
Adresse 3003 Bern